

Statuten

I Name und Sitz des Clubs

Art. 1

Unter dem Namen Veloclub Nebikon besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Nebikon.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Gegründet im Jahre 1912.

Art. 2

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

II Zweck

Art. 3

Der Club bezweckt in erster Linie den Radsport zu fördern und zu betreiben. Er führt Veranstaltungen durch, die dem Radsport und dem Club dienen und nimmt auch an solchen Veranstaltungen teil. Er setzt sich aber auch zum Ziel, die Kameradschaft und Geselligkeit im Club durch entsprechende Anlässe zu fördern.

III Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 4

Zugehörigkeit: Der Club-Vorstand ist mindestens Mitglied von Swiss Cycling und dem Luzerner Kantonalverband und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 5

Andere Verbindungen: Der Vorstand kann beschliessen bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder auch aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Mitgliedschaften dem Zweck des Clubs dienen.

IV Mitglieder

Art. 6

Der Club besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 7

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die am Radsport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 8

Das Aufnahmegesuch muss an den Präsidenten gerichtet werden. Gesuchsteller im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Letzterer haftet im Sinne der Statuten.

Art. 9

Die Aufnahme in den Club erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der jährlichen Generalversammlung. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt. Jedem Mitglied werden die Statuten schriftlich abgegeben und werden aber auch auf der Internetseite www.vcnebikon.ch aufgeschaltet.

Art. 10

Ablehnung der Mitgliedschaft: Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch unter Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 11

Austritt: Ein Austritt ist jederzeit auf die nächstfolgende GV möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinjahrs zu entrichten.

Art. 12

Ausschluss eines Mitgliedes: Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Mitgliedes jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:

- die Interessen des Clubs verletzt
- den Ruf des Clubs schädigt
- die Statuten gröblich verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.

Art. 13

Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind Vereinsmitglieder bis zum Erreichen des 15. Altersjahr.

Art. 14

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche im Veloclub Nebikon Gewähr für eine aktive sportliche Betätigung oder auch aktives Mitarbeiten im Verein bieten.

Art. 15

Passivmitglieder: Passiv- oder Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teil zu nehmen.

Art. 16

Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Mitglieder und Personen die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 17

Stimmrecht: Aktiv-, Jugend-, und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 18

Pflichten und Rechte der Mitglieder: Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen. Bei allen Aktivitäten (sportliche Betätigung) des Vereins, sind die Versicherungen immer Sache der Teilnehmer / Mitglieder. (Privathaftpflicht- oder Unfallversicherung) Der Verein kann für Unfälle seiner Mitglieder nicht haftbar gemacht werden.

V Organisation

Art. 19

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs. Sie beschliesst alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs zugewiesen sind.

Art. 21

Die ordentliche GV findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Datum der Durchführung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 22

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist über diese einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.

Art. 23

Eine von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert 2 Wochen mit gleicher Methode wie bei der ordentlichen GV einzuberufen und innert weiteren 2 Wochen durchzuführen.

Art. 24

Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Präsidenten eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 25

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen wurden.

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu, eine Stimmvertretung gibt es nicht.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 26

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Die Hälfte der anwesenden Mitglieder können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die GV fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mutationen
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassa – und Revisorenbericht
7. Budget
8. Anträge der Mitglieder
9. Statutenänderungen
10. Wahlen: aller Vorstandsmitglieder, der Revisoren, des Vereinsführers, des OK für Veranstaltungen
11. Festlegen des Jahresbeitrages
12. Jahresprogramm
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Art. 28

Zusammensetzung des Vorstandes: Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Technische Leiter (1 oder mehrere)

Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden.

Art. 29

Befugnisse des Vorstandes: Der Vorstand vertritt den Club nach innen und aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club.

Art. 30

Amtsperiode: Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre.

Art. 31

Ausscheiden aus dem Vorstand: Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

Art. 32

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Der Präsident leitet die Clubgeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlung vor und lädt dazu ein. Er vertritt den Club nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Bedarf und der Präsident kann diesem besondere Aufgaben zuteilen.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt diese zum Wohle des Clubs. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Clubeinnahmen sowie die hiermit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift. Zuhanden der Generalversammlung erstellt er ein Budget für das kommende Vereinsjahr.

Der Aktuar führt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der GV.

Die Technischen Leiter stellen das Jahresprogramm zusammen und organisieren die Trainings-Ausfahrten.

Art. 33

Rechnungsrevisoren: Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren. Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.

VI Finanzen

Art. 34

Die Clubeinnahmen resultieren aus folgenden Aktionen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Passivbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Diverse Sponsorings

Art. 35

Beitragsfreiheit: Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 36

Jahresbeiträge: Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen GV festgesetzt und wird 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig.

VII Schlussbestimmungen

Art. 37

Geschäftsjahr: Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 38

Statutenänderungen: Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 39

Auflösung des Vereins: Eine Auflösung des Clubs bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 40

Fusion: über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen vom Veloclub Nebikon in die neue Körperschaft übertragen.

Art. 41

Inkraftsetzung: Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 18. November 2005 genehmigt und werden nach Genehmigung von Swiss Cycling sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die vorherigen Statuten.